

**Sitzung vom 28. April 2010 / Geschäft Nr. 6.1**

## **Bericht Einfache Anfrage Peter Traber betreffend Schwarzarbeit in Zolliko- fen; Antwort**

### **1. Ausgangslage**

Am 18. November 2009 reichte Peter Traber folgenden Text als Interpellation ein:

*„Im Verlaufe des Monates Mai hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Bilanz zur Wirkung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit im Jahre 2008 gezogen und eine Auswertung der schweizweit durchgeführten 9264 Kontrollen veröffentlicht.*

*Wir gelangen deshalb mit folgenden Fragen an den Gemeinderat:*

- 1. Wie viele Kontrollen wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen vorgenommen? Wie viele Firmen mit wie vielen Arbeitnehmenden waren betroffen?*
- 2. Wurden dabei Verstösse gegen das Bundesgesetz festgestellt?*
- 3. Ggf. wie viele und welche Art von Verstössen betraf es? Welche Firmen waren ggf. betroffen?*
- 4. Wie wurde die Gemeinde in die Kontrollen einbezogen bzw. darüber informiert?*
- 5. Welche Schlussfolgerungen hat der Gemeinderat aus den Ergebnissen der Auswertung gezogen? Welche Massnahmen hat die Gemeinde getroffen?“*

Am 24. März 2010 wurde die Interpellation im Grossen Gemeinderat wie folgt beantwortet:

"Die Angelegenheit fällt nicht in das Aufgabengebiet der Einwohnergemeinde. Die zuständige kantonale Arbeitsmarktaufsichtsbehörde des beco Berner Wirtschaft wurde um Stellungnahme zu den Fragen 1. bis 4. gebeten. Der zuständige Fachbereichsleiter beantwortete diese wie folgt:

"Zu Frage 1:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen wurden im oben erwähnten Zeitraum 3 Kontrollen vorgenommen. Dabei wurden 3 Arbeitsstätten und 3 Personen kontrolliert.

Zu Frage 2:

Dabei wurden keine Verstösse gegen das Bundesgesetz festgestellt.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Urs Teuscher	27.04.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100428\einfacheanfrage-traber-ggr.doc	27.05.2010, 08:35 / ym	1.5	1 von 3

Zu Frage 4:

Den Gemeinden obliegen in diesem Bereich keine Aufgaben. Im Einzelfall kann es aber möglich sein, dass wir als kantonales Kontrollorgan Informationen einer Gemeinde benötigen. Dann werden die betroffenen Organe der Gemeindeverwaltung (z.B. Einwohnerkontrolle, Gemeindearbeitsamt, etc.) von uns direkt kontaktiert.“

Antwort zu Frage 5.

Schwarzarbeit verzerrt den wirtschaftlichen Wettbewerb. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht geschützt. Die Sozialversicherungen und Steuerbehörden werden um Einnahmen, die ihnen zustehen, geprellt. Wer schwarzarbeitet, hat keinen Versicherungsschutz bei Unfällen, baut keine Guthaben für künftige Altersrenten auf und erhält, beim Verlust der Arbeit, kein Arbeitslosentaggeld. Aus diesen Gründen unterstützt die Gemeindeverwaltung, wenn immer möglich, sämtliche Bemühungen der zuständigen Stellen um Schwarzarbeit zu verhindern oder aufzudecken.

Wegen der fehlenden Zuständigkeit erübrigen sich weitere Massnahmen.“

Am 24. März 2010 reichte Peter Traber folgenden Text als Einfache Anfrage ein:

*"Der Interpellant ist von der Antwort nur teilweise befriedigt. Er bittet darum die Antwort auf die Frage 1 zu ergänzen. Insbesondere wünscht er, dass die Anzahl der Mitarbeiter, welche die kontrollierten Unternehmen beschäftigen, genannt wird. Ausserdem ist ihm der Satz: "Dabei wurden 3 Arbeitsstätten und 3 Personen kontrolliert.", nicht klar und wünscht eine entsprechend verständliche Formulierung."*

## **2. Antwort zur Einfachen Anfrage**

Die Angelegenheit fällt nach wie vor nicht in das Aufgabengebiet der Einwohnergemeinde. Die zuständige kantonale Arbeitsmarktaufsichtsbehörde des beco Berner Wirtschaft wurde um Stellungnahme gebeten. Der zuständige Fachbereichsleiter beantwortete diese wie folgt:

"Bei Schwarzarbeitskontrollen wird das Total der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Kontrollrapport erfasst, da die Grösse des zu kontrollierenden Betriebes für die Kontrolle an sich nicht relevant ist. Im Kanton Bern werden Betriebe nicht aufgrund ihrer Grösse oder ihres Personalbestandes kontrolliert.

Im Jahr 2008 wurden in Ihrer Gemeinde folgende Kontrollen durchgeführt:

Kontrolle 1: 1 Firma, darin 1 Person kontrolliert, kein Verstoss festgestellt

Kontrolle 2: 1 Firma, darin 1 Person kontrolliert, kein Verstoss festgestellt

Kontrolle 3: 1 Firma, darin 1 Person kontrolliert, kein Verstoss festgestellt

Anrecht von Behördenvertretern und der Öffentlichkeit auf Information:

Vorerst ist festzuhalten, dass bei den 3 Kontrollen in der Gemeinde Zollikofen keine Verstösse gegen das Schwarzarbeitsgesetz festgestellt wurden:

Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Firmen und Personen müssen gewährt werden. Gestützt auf das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1) wird über hängige und abgeschlossene Verfahren nur in besonderen Fällen informiert:

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Urs Teuscher	27.04.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100428\einfacheanfrage-traber-ggr.doc	27.05.2010, 08:35 / ym	1.5	2 von 3

Art. 23

## 8. Hängige Verfahren

Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn

- a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;
- b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;
- c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist;
- d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.

Art. 24

## 9. Abgeschlossenes Verfahren

Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn

- a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;
- b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;
- c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.

Diese Voraussetzungen waren und sind hier nicht gegeben. Deshalb können wir nur über die Anzahl Kontrollen und die Anzahl der kontrollierten Personen allgemein Auskunft geben.

Datenschutz im Schwarzarbeitsgesetz vom 17. Juni 2005, SR 822.41;

## Art. 17, Abs. 1 Datenschutz

Das kantonale Kontrollorgan (in diesem Fall das beco Berner Wirtschaft) ist befugt, folgende Daten über natürlich und juristische Personen zu bearbeiten:

- a) Daten, die in den Kontrollrapporten enthalten sind, sofern die Kontrollen einen oder mehrere Fälle von Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten nach Artikel 6 BGSA aufgedeckt haben.

Es wurde bekanntlich kein Verstoss festgestellt.

Weitere Vorschriften, die aber nur nach Kontrollen mit festgestelltem Verstoss in Frage kommen:

Auskünfte bei Strafverfahren richten sich nach dem Gesetz über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1.), wo Jedermann Informationen beim zuständigen Gericht verlangen kann, hier entscheidet das Gericht ob eine Auskunft erteilt wird."

Zollikofen, 26. April 2010

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN



Stefan Funk  
Präsident



Roland Gatschet  
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Urs Teuscher	27.04.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100428\einfacheanfrage-traber-ggr.doc	27.05.2010, 08:35 / ym	1.5	3 von 3